

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit
und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und
ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten
(„Resiliente Innenstädte“)**

Erl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 101-46801 —

— VORIS 21075 —

Bezug: Erl. v. 25. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.3 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5 AGVO“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 6 AGVO“ ersetzt.
3. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen we-

gen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“

4. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „COSMO Art & Science Foundation“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 3. 11. 2023
— ArL LG.07-11741/589 —

Mit Schreiben vom 3. 11. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 10. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „COSMO Art & Science Foundation“ mit Sitz in Winsen/Luhe gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege und der Tierzucht sowie der Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

COSMO Art & Science Foundation
Elbuferstraße 12
21423 Winsen/Luhe.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Stiftung Handrup Plus“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 11. 2023
— 2.06-11741-0 (078) —

Mit Schreiben vom 13. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 9. 2023 die Stiftung „Stiftung Handrup Plus“ mit Sitz in der Gemeinde Handrup gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf einem christlich-humanistischen Menschenbild (Dehonianischer Prägung), nach Maßgabe des schulischen Bildungsauftrages im Sinne des § 2 NSchG, unter besonderer Berücksichtigung innovativer Entwicklungen; der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung für ein umfassendes Lebensbild; des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Handrup Plus
Hestruper Straße 1
49838 Handrup.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948